

Vorhabenbezogener Bebauungsplan M 1:1000
GE-Gewerbegebiet "Peigertinger Feld"
(Ausstellungsfläche/ Findlingspark)
Gemeinde Fürstenstein

Aufsteller: Gemeinde Fürstenstein
Vilshofener Straße 9
94 538 Fürstenstein

Aufstellungsort: Gde. Fürstenstein
Fl.-Nr.: 3457, 3458, 3461/2, 3505
und Teilfläche aus Fl.-Nr. 3506
Gmkg. Fürstenstein

Antragsteller: VGB Naturstein GmbH
Vilshofener Straße 30
94 538 Fürstenstein

Planung: Architekturbüro
Willi Neumeier
Architekt Dipl.-Ing. FH
Muth 2a - 94 104 Tittling
Tel. 08504/8787, Fax 1213



e-mail: info@w-neumeier.de
Internet: www.w-neumeier.de



Ort/Datum: Tittling/Muth, 02.10.2012
Geändert: 21.12.2012, 14.01.2013, 15.03.2013, 08.04.13, 18.04.13
29.05.13, 08.08.13

I. Textliche Festsetzungen (gem. § 9 BauGB und nach Art. 81 BayBO)

1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Art der baulichen Nutzung: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 - 11 BauNVO)

GE Gewerbegebiet
(Zulässig ist nur eine Ausstellungsfläche mit Findlingspark der VGB – ohne Gebäude)

(§ 8 BauNVO, jedoch
ohne Abs. 2 Ziffer 3 u. 4
ohne Abs. 3 Ziffer 2 u. 3)

1.2 Maß der baulichen Nutzung: (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1, BauGB § 16 BauNVO)

Für das Baugebiet wird das Maß der baulichen Nutzung durch die im Plangebiet festgesetzten Werte der Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt.

1.2.1 Grundflächenzahl : GRZ = 0,1

2.0 Allgemeine Gestaltung: Die Nutzung des Grundstückes soll sich dem vorhandenen Ortscharakter und dem Landschaftsbild anpassen.

3.0 Gestaltung der baulichen Anlagen (Gelände)

Je nach Geländeneigung sind die Flächen höhenmäßig entsprechend einzubinden.

Die genaue Geländeneigung ist vom Planfertiger in der Natur durch Geländeschnitt festzulegen, und die Höhenlage der Straße und das Urgelände maßstäblich im Schnitt darzustellen. (Im Eingabeplan ist das bestehende und das geplante Gelände darzustellen)

Geländeveränderung: Zulässig, großflächige Aufschüttungen od. Abgrabungen jew. bis max. 1,0 m Höhe, insbesondere bis an die Nachbargrenze, sind beim Bauantrag entspr. darzustellen.

Stützmauern : sind an der Grundstücksgrenze unzulässig. Zur evtl. Abstützung des nat. Geländes ist an den Grundstücksgrenzen eine Mauer bis max. 50 cm über Gelände zulässig, mit einem max. 2,00 m hohen Zaun und einer Heckenhinterpflanzung. Grundsätzlich sind Mauern jedoch nach Möglichkeit zu vermeiden.

4.0 Bepflanzungsgebot (Grünordnerische Maßnahmen) – gem. Landschaftsarchitekt

- 4.1 „Die Bepflanzung soll landschaftsgerecht mit heimischen Sträuchern und Gehölzen, erfolgen.“
- 4.2 „Für Gehölzpflanzungen über 2.0 m Wuchshöhe ist der gesetzliche Grenzabstand von mind. 2.0 m entspr. Art. 47 ABGB einzuhalten.“
(Gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken 4.0 m)
- 4.3 „Zur Wahrung des heimischen Orts- und Landschaftsbildes werden folgende bodenständige Bäume und Gehölze empfohlen.“:

Bäume: Rotbuche, Stieleiche, Spitzahorn, Winterlinde, Sommerlinde, Zitterpappel, Ulme, Hainbuche, Schwarzerle, Obstbäume.

Gehölze: Hasel, Liguster, Heckenkirsche, Kornelkirsche, Traubenkirsche, Vogelbeere, Feldahorn, Schneeball, Pfaffenhütchen, Wildrose, Obstgehölze.

- 4.4 Die Randeingrünung ist dem Bebauungsplan entsprechend auszuführen.
(lockere Bepflanzung)
- 4.5 Zu den Bauantragsunterlagen sind dazu entspr. Freiflächengestaltungspläne zu erstellen

5.0 Besondere Festsetzungen:

Das im westl./nord-westl. Randbereich vorh. alte Feldgehölz mit artenreichen Pflanzenbestand auf der Geländeböschung ist zu erhalten.

6.0 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist gem. der beiliegenden Ausarbeitung durch das Landschaftsarchitekturbüro Kiendl & Moosbauer, Deggendorf festgesetzt.

II. Textliche Hinweise

1.0 Bodenversiegelung /Schutz des Oberbodens

Die Bodenversiegelung soll auf das unumgängliche Maß beschränkt werden.

Die Grundstückszufahrten und Parkplätze sollen mit wasserdurchlässigen Belägen erstellt werden (Betonverbundstein od. Granitpflaster evtl. Rasengittersteine oder glw.).

Bei allen Baumaßnahmen ist der Oberboden so zu schützen und zu pflegen, dass er jederzeit wieder verwendungsfähig ist.

Der Einsatz von Insektiziden, Pestiziden, Herbiziden u. Fungiziden ist nicht erlaubt. Phosphat- u. Nitratdünger darf nicht verwendet werden.

2.0 Abwasserentsorgung

Das Regenwasser kann in den geplanten

Regenrückhalteweiler eingeleitet werden (anschließend Einleitung in Bach/ Wiesengraben)

Die schadlose Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer ist bei der Erschließungsplanung aufzuzeigen und nachzuweisen, ebenso ist die wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung zu beantragen.

Schmutzwasser fällt nicht an.

Exakte Nachweise für Regenwasserableitung (falls erforderlich) sind bei der Erschließungsplanung darzustellen.

Falls Grund- u. Quellwasser auftritt, sind Erfassungen- u. Ableitungen zu erstellen und vorher wasserrechtlich durch das LA-Passau genehmigen zu lassen. Grund- u. Quellwasser darf nicht in die öffentl. Kanalisation eingeleitet werden.

3.0 Wasserversorgung (ist nicht geplant)

keine Löschwasserversorgung notwendig (nur Freiflächen geplant)

4.0 Belange der Bodendenkmalpflege:

Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt Passau oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Außenstelle Landshut, zu melden.

5.0 Verkehrsplanung :

Die Verkehrsanbindung des neuen Gebietes an das vorh. Straßennetz ist gesichert /

Bestehende Privatstraße (direkt an Staatsstr. 2127 über die best. Zufahrt inkl. Sichtdreiecken)

5.1 Anbaubeschränkungen: (§ 9 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG)

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten (freie Strecke) ist, entlang der Bundes- und Staatsstraßen, das Anbauverbot bis zu einer **Entfernung von 20 m**, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn-decke, nach § 9 Abs. 1 FStrG bzw. nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG zu beachten.

Die Mindestabstände für die Einzäunungen und Bepflanzungen sind darüber hinaus zum Schutz für abkommende Fahrzeuge erforderlich.

Vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Staatsstraße sind daher folgende Abstände einzuhalten:

bis zu allen baulichen Anlagen, wie Hochbauten, Verkehrsflächen, Stellplätze, Aufschüttungen und Abgrabungen, Stützmauern, Werbeanlagen etc.	mindestens	20 m
bis zu einer stabilen Einzäunung	mindestens	10 m
bis zu einer einfachen Einzäunung (z.B. Maschendrahtzaun mit einem Pfostendurchmesser < 40 mm und einer Rohrwandstärke < 2,9 mm)	mindestens	5 m
bis zu Lagerplätzen und Baustelleneinrichtungen	mindestens	15 m
bis zu Bäumen	mindestens	10 m
bis zu Sträuchern mit einem Stammdurchmesser < 0,1 m	mindestens	7,50 m

Aus Gründen des Anprallschutzes und der Absturzsicherung sind in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung die erforderlichen Schutzeinrichtungen gemäß der Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen zu errichten.

5.2 Privatzufahrten: (§ 8 a FStrG bzw. Art. 19 BayStrWG)

Einzelne Privatzufahrten über den Bestand hinaus (§ 8 a FStrG, Art. 19 BayStrWG) entlang der freien Strecke der Staatsstraße können aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des überörtlichen Verkehrs nicht zugelassen werden.

Bestehende Zufahrten im Bereich der Bauflächen sind aufzulassen.

5.3 Sichtdreiecke: (§ 4 FStrG bzw. Art. 10 BayStrWG und Richtlinie für die Anlagen von Straßen Teil: Knotenpunkte RAS-K1)

Die erforderlichen Sichtdreiecke bei öffentlichen Kreuzungen und Einmündungen von öffentlichen Straßen, bei Privatzufahrten sind von sichtbehindernden Anlagen aller Art freizumachen bzw. freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberkante der Staatsstraße ragen.

Lichtmasten, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, wenn sie den wartepflichtigen Fahrern die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer nicht verdecken.

An der einmündenden Straße ist folgendes Sichtfeld freizuhalten:

200 m	in Richtung Fürstenstein im Zuge der Staatsstraße
<u>3 m</u>	im Zuge der Privatzufahrt bei Station 5,295 gemessen vom <u>äußeren Rand der Staatsstraße</u>

5.4 Entwässerung der Bauflächen:

Abwässer und Oberflächenwässer aller Art dürfen von Bauflächen, einschließlich der Verkehrsflächen, nicht auf den Straßengrund der Staatsstraße bzw. in die

Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden.

5.5 Lärmschutz:

Die in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Bundesimmissionsschutzgesetz) vom 12.06.1990 enthaltenen Grenzwerte für die Lärmvorsorge sind unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Verkehrsentwicklung einzuhalten.

5.6 Flächen für die Feuerwehr auf den Grundstücken einschl. der Zufahrten sind unter Beachtung der DIN 14090 zu erstellen.

6.0 Bürgersteig:

nicht festgesetzt. (jedoch beidseits entlang der Staatsstraße mit einer Breite von 1,5 m möglich)

7.0 Grünflächen: (Naturschutz- und Landschaftspflege)



Private Grünflächen.

Umlaufende Randeingrünung gem. Plan, bzw. gem. Bepflanzungsgebot.
(lt. Landschaftsarchitekten)

8.0 Umweltschutz / Naturschutz:

Die Immissionen die aus ordnungsgemäßen landwirtschaftlichem Betrieb und dazugehörigen Flurflächen entstehen, sind zu dulden (Geruch, Staub, Lärm)

9.0 Wertstofffassung:

Die Wertstofffassung ist durch den Recyclinghof im Gebiet der Gemeinde gegeben. Für alle Müll- bzw. Wertstofftonnen ist ausreichend Fläche von den Grundstückseigentümern vorzuhalten.

10.0 Giftliste:

Bei zusätzlichen Pflanzungen ist die Giftliste, herausgegeben vom Bayer. Staatsministerium für Jugend, Familie und Gesundheit vom 10.03.75 im LUMBL Nr. 778 vom 27.08.76, zu beachten.

III. Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen

Gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne, sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung)

1. Art der baulichen Nutzung:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 - 11 BauNVO)



Gewerbegebiet

(Zulässig ist nur eine Ausstellungsfläche mit Findlingspark der VGB – ohne Gebäude)

(§ 8 BauNVO, jedoch
ohne Abs. 2 Ziffer 3 u. 4
ohne Abs. 3 Ziffer 2 u. 3)

2. Maß der baulichen Nutzung:

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1, BauGB § 16 BauNVO)

Für das Baugebiet wird das Maß der baulichen Nutzung durch die im Plangebiet festgesetzten Werte der Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt.

2.1. GRZ = 0,1

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.1 Gebäude sind nicht geplant

3.2 _____ Baugrenze (für Ausstellungsfläche/ Findlingspark)

4. Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 u. Abs. 4; § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)



priv. Grünflächen
gem. Plan

5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses.

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 u. Abs. 4; § 9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BauGB)



= Regenrückhalteweicher

6. Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 u. Abs. 4)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20,25 u. Abs. 6 BauGB)

13.1



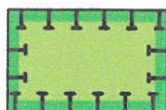
zu pflanzende Bäume und Sträucher

13.2



best. u. zu erhaltende Bäume und Sträucher

13.3



Neue Ausgleichsfläche lt. Landschaftsarchitekten

7. Sonstige Planzeichen

15.1



Höhenlinien

15.2



Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Begründung und Erläuterung

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan GE-Gewerbegebiet „Peigertinger Feld“ (Ausstellungsfläche/ Findlingspark für VGB) Gde. Fürstenstein

Für das Gebiet, daß wie folgt umgrenzt ist:

im Norden : Gewerbe- u. Mischgebiet

im Westen : Landwirtschaftliche Nutzfläche

im Süden : Best. Steinbruch

im Osten : Staatsstraße St 2127 anschl. landw. Nutzfläche

Tittling/Muth, 02.10.2012

geändert: 21.12.2012, 14.01.2013, 15.03.13, 08.04.2013
18.04.2013, 29.05.13, 08.08.13

Architekturbüro
Willi Neumeier
Architekt Dipl.-Ing. FH
Muth 2a-94104 Tittling
Tel. 08504/8787
e-mail: info@w-neumeier.de

W. Neumeier



1. **Allgemeines:**

Der Bebauungsplan wird parallel mit dem Flächennutzungsplan aufgestellt, der FLN-Plan (Deckblatt Nr. 3.1) liegt derzeit öffentlich aus und dieser Bereich ist als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Der Beb.-plan steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes also nicht entgegen.

Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes (verbindlicher Bauleitplan) ist die weitere Entwicklung bzw. Bereitstellung von Gewerbeflächen als dringender Bedarf für den best. Betrieb VGB - Erweiterung als Ausstellungsfläche/ Findlingspark. Anderweitige Gewerbeflächen stehen für diese Nutzung nicht zur Verfügung.

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan soll nur die tatsächliche Nutzung als Ausstellungsfläche/ Frühlingspark fixieren.

Die Festsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung und Genehmigung der Baugesuche, sowie auch für die weitere Entwicklung dieses Planbereiches.

Die Aufstellung von Bebauungsplänen wird von der Gemeinde in eigener Verantwortung durchgeführt. Das Verfahren selbst ist in den §§ 1 bis 13 des BauGB geregelt. Die verbindliche Bauleitplanung befasst sich lediglich mit den Planungstatsachen, sowie den Planungsnotwendigkeiten. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung liegt als Anhang bei.

2. **Anlass zur Aufstellung:**

Anfragen für weitere Gewerbeflächen, für den best. Betrieb VGB dringender Bedarf, anderweitige Flächen nicht vorhanden. (Erweiterung als Ausstellungsfläche/ Findlingspark) Ziel, Zweck und Auswirkung ist bzw. soll einen geschäftlichen Nutzen für die VGB sein.

3. **Auswahl des Erschließungsgebietes:**

Im Flächennutzungsplan der Gde. Fürstenstein wird dieser Bereich als „Gewerbegebiet“ ausgewiesen (Deckblatt Nr. 3.1).

Anbindung an das best. Gewerbegebiet im Süden. Zufahrt über die vorh. Privatstraße (Betriebszufahrt).

Löschwasserversorgung ist nicht erforderlich.

4. **Städtebauliche Situation:**

Das Gebiet liegt im südl. Ein/Ausfahrtsbereich der Gde. Fürstenstein im Anschluss an ein best. Gewerbegebiet, direkt an der Staatsstr. 2127.

Die Ortsansicht, spez. der Blick auf die Schlossanlage, wird durch das neue Baugebiet nicht beeinträchtigt.

5. **Städtebauliche Werte und Erschließungskosten:**

Die städtebaulichen Daten für die Aufstellung der Fläche, der Bebauung, der Nutzung und ihre Verhältnisse, stellen sich wie folgt dar:

5.1 **Vorläufige „Berechnung“**

1. Gesamtfläche des Plangebietes: ca. 1,7 ha

5.2 **Erschließungskosten:**

(keine Erschließungskosten an die Gde. Fürstenstein, da kein Gebäude geplant ist).
Das Gelände wird gem. einem zu erstellenden Erschließungsplan vom Grundstückseigentümer/ Aufsteller des Bebauungsplanes auf dessen Kosten erschlossen.
Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB inkl. Durchführungsvertrag zwischen VGB und Gde. Fürstenstein.

5.3 **Kosten der Wasserversorgung:**

- keine

5.4 **Kosten der Abwasserbeseitigung**

- keine

5.5 **Nachfolgelasten:**

Der Gde. entstehen durch die Bebauung keine Folgekosten.

5.6 **Voraussichtliche Auswirkungen und Verwirklichung der Planung**

Es ist nicht zu erwarten, daß die Planung sich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in diesem Gebiet wohnenden Menschen auswirken wird.

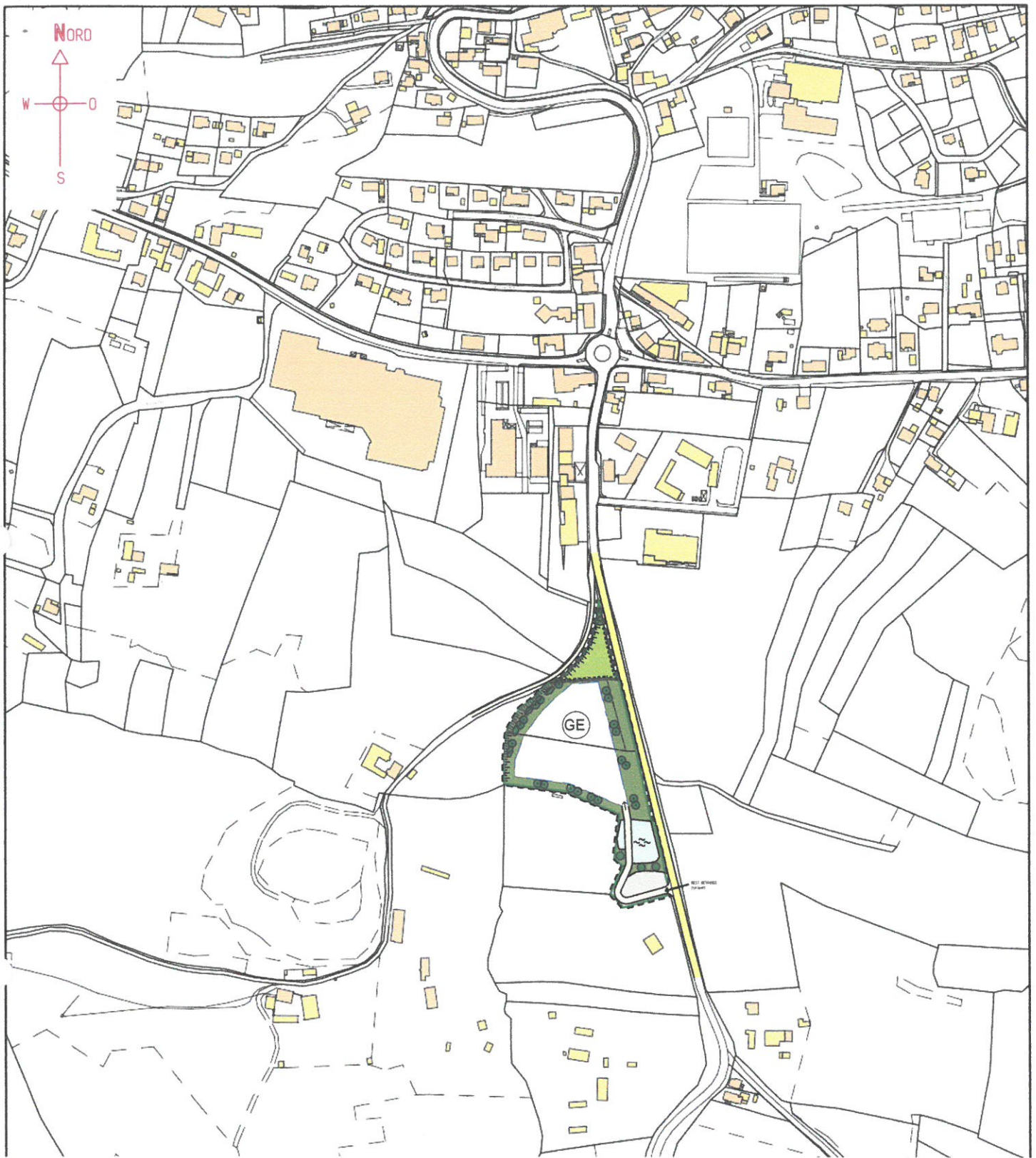
Die Erschließung des Baugebietes ist Ende 2013 geplant.

Aufgestellt,
Tittling/Muth, 02.10.2012
geändert: 21.12.2012
14.01.2013
15.03.2013
08.04.2013
18.04.2013
29.05.2013
08.08.2013



Architekturbüro
Willi Neumeier
Architekt Dipl.-Ing. FH
Muth 2a - 94 104 Tittling
Tel. 08504/8787, Fax 1213
e-mail: info@w-neumeier.de
www.w-neumeier.de

W. Neumeier



ENDAUSFERTIGUNG

LAGEPLAN M 1:5000

VORHABENBEZ. BEBAUUNGSPLAN

GE - GEWERBEBEBIET

"PEIGERTINGER FELD"

(AUSSTELLUNGSFLÄCHE/ FINDLINGSPARK)

GEMEINDE FÜRSTENSTEIN

AUFSTELLER:

GEMEINDE FÜRSTENSTEIN
VILSHOFENER STRASSE 9
94538 FÜRSTENSTEIN

ANTRAGSTELLER:

VGB- NATURSTEIN GMBH
VILSHOFENER STRASSE 30
94538 FÜRSTENSTEIN

AUFSTELLUNGSORT:

FÜRSTENSTEIN, WESTLICH DER

VILSHOFENER STR. / FL.-NR.: 3457, 3458, 3461/2, 3505 U. TEILFL. AUS

FL.-NR.: 3506, GMKG.: FÜRSTENSTEIN

PL.: ARCHITEKTURBÜRO

WILLI NEUMEIER

ARCHITEKT DIPL. ING. FH

MUTH 2A, 94104 TITTLING

TEL.: 08504 -8787, FAX -1213

e-mail: info@w-neumeier.de

www.w-neumeier.de

W. Neumeier

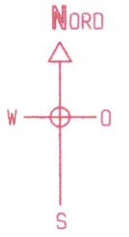
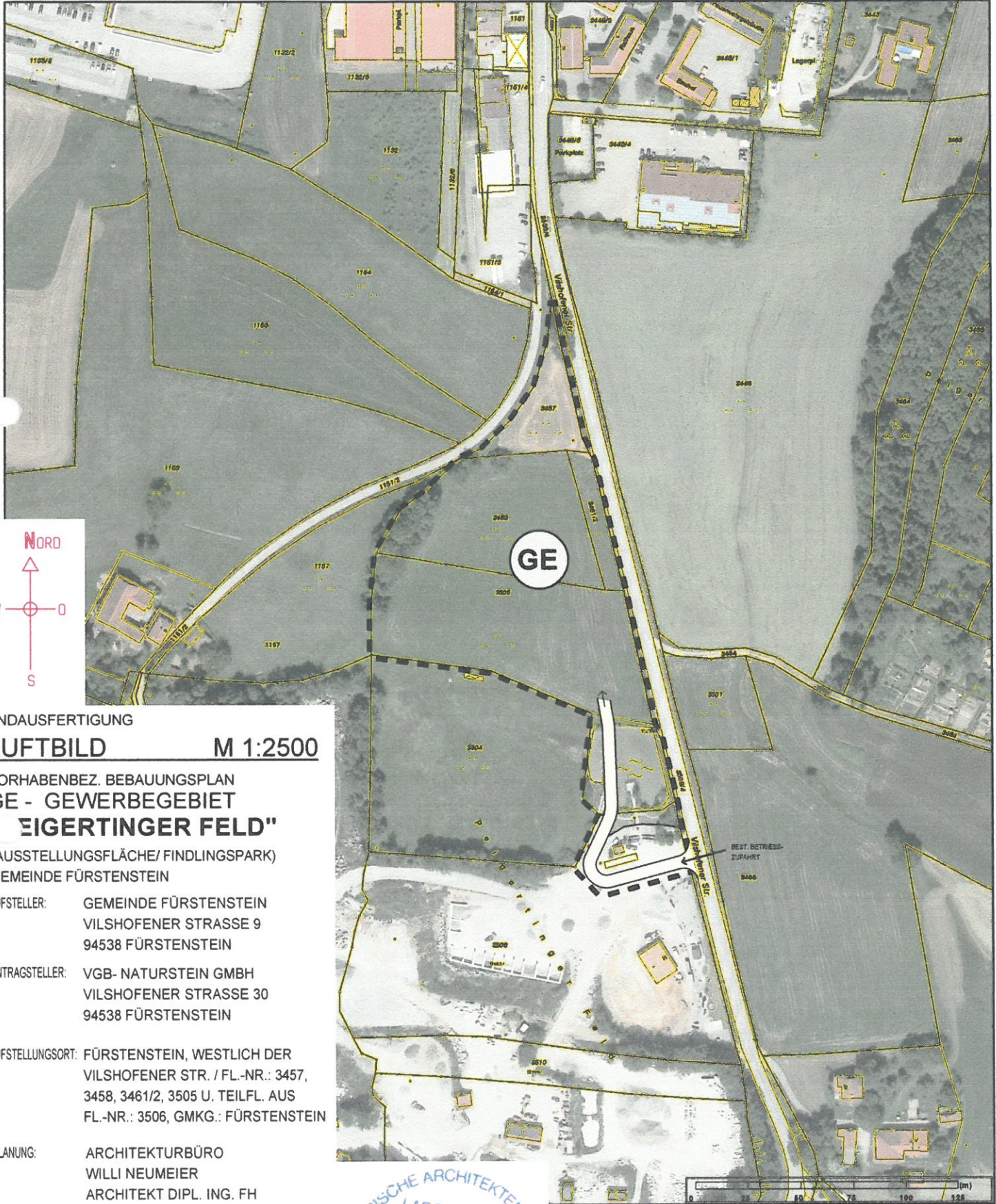
TITTLING/MUTH, 02.10.2012

GEÄNDERT: 21.12.2012, 14.01.2013, 15.03.13, 08.04.13

18.04.2013, 29.05.13, 08.08.13



NR.: 2332/12



ENDAUSFERTIGUNG
LUFTBILD M 1:2500

VORHABENBEZ. BEBAUUNGSPLAN
**GE - GEWERBEGEBIET
 "EIGERTINGER FELD"**
 (AUSSTELLUNGSFLÄCHE/ FINDLINGSPARK)
 GEMEINDE FÜRSTENSTEIN

AUFSTELLER: GEMEINDE FÜRSTENSTEIN
 VILSHOFENER STRASSE 9
 94538 FÜRSTENSTEIN

ANTRAGSTELLER: VGB- NATURSTEIN GMBH
 VILSHOFENER STRASSE 30
 94538 FÜRSTENSTEIN

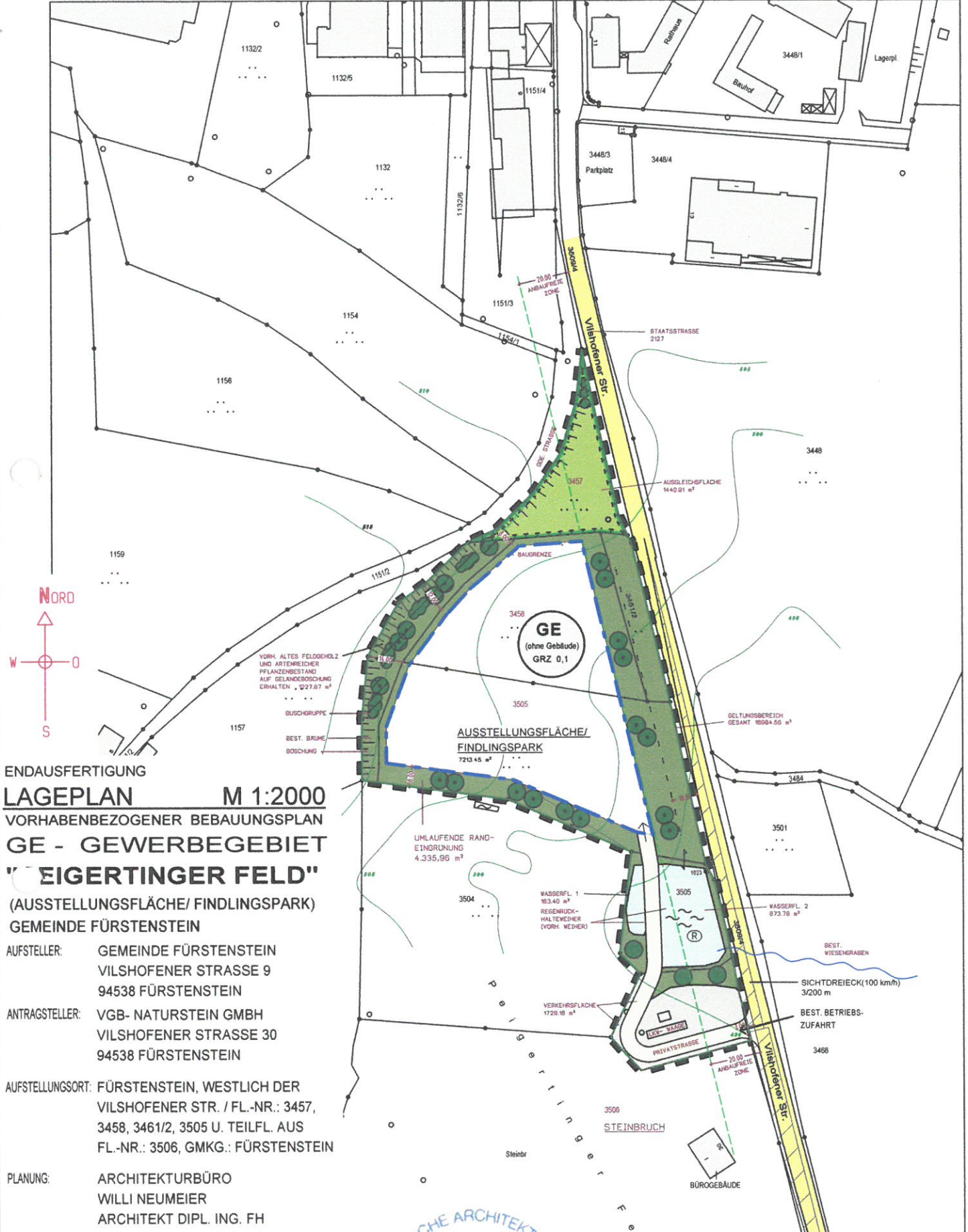
AUFSTELLUNGSORT: FÜRSTENSTEIN, WESTLICH DER
 VILSHOFENER STR. / FL.-NR.: 3457,
 3458, 3461/2, 3505 U. TEILFL. AUS
 FL.-NR.: 3506, GMKG.: FÜRSTENSTEIN

PLANUNG: ARCHITEKTURBÜRO
 WILLI NEUMEIER
 ARCHITEKT DIPL. ING. FH
 MUTH 2A, 94104 TITTLING
 TEL.: 08504 -8787, FAX -1213
 e-mail: info@w-neumeier.de
 www.w-neumeier.de

Willi Neumeier
 TITTLING/MUTH, 02.10.2012 NR.: 2332/12
 21.12.2012, 14.01.2013, 15.03.13, 08.04.13
 18.04.2013, 29.05.13, 08.08.13



St. Passau Gmkg.: Fürstenstein
 Kataster föhrenden Behörde vorbehalten.
 nd nur für den eigenen Bedarf gestattet.
 it erlaubt.
 noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
 Bestand abweichen.
 geeignet.
 rag auf Grenzwiederherstellung beim Vermessungsamt.
 de



ENDAUSSERTIGUNG
LAGEPLAN M 1:2000
 VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
GE - GEWERBEGEBIET
"EIGERTINGER FELD"
 (AUSSTELLUNGSFLÄCHE/ FINDLINGSPARK)
 GEMEINDE FÜRSTENSTEIN

AUFSTELLER: GEMEINDE FÜRSTENSTEIN
 VILSHOFENER STRASSE 9
 94538 FÜRSTENSTEIN

ANTRAGSTELLER: VGB- NATURSTEIN GMBH
 VILSHOFENER STRASSE 30
 94538 FÜRSTENSTEIN

AUFSTELLUNGORT: FÜRSTENSTEIN, WESTLICH DER
 VILSHOFENER STR. / FL.-NR.: 3457,
 3458, 3461/2, 3505 U. TEILFL. AUS
 FL.-NR.: 3506, GMKG.: FÜRSTENSTEIN

PLANUNG: ARCHITEKTURBÜRO
 WILLI NEUMEIER
 ARCHITEKT DIPL. ING. FH
 MUTH 2A, 94104 TITTLING
 TEL.: 08504 -8787, FAX -1213
 e-mail: info@w-neumeier.de
 www.w-neumeier.de

A. Neumeier
 TITTLING/MUTH, 02.10.2012 NR.: 2332/12
 GEÄNDERT: 21.12.12, 14.01.13, 15.03.13, 08.04.13
 18.04.2013, 29.05.13, 08.08.13

1WI
 58
 IU
 nger
 d ab



Maßstab 1:2000
 Erstellt am: 9.8.2012

in das Grundbuch übernommen sind.